

Gegenüberstellung der vorhandenen und zusätzlichen Bestattungsformen

1. Reihengrabstätte:

Diese Gräber werden der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben, wenn es keine Wahlgrabstätte sein soll. Es handelt sich hier um eine Grabstätte mit Umrandung und Grabstein, die von den Nutzungsberechtigten gepflegt werden müssen. Nur können die Nutzungsberechtigten sich die Lage der Grabstätte nicht aussuchen, und das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, dies ist auf 30 Jahre beschränkt.

Seit Einführung der Gebühren wurde diese Form auf unseren Friedhöfen bisher nicht genutzt.

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten beträgt für diese Form 52,- € für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit).

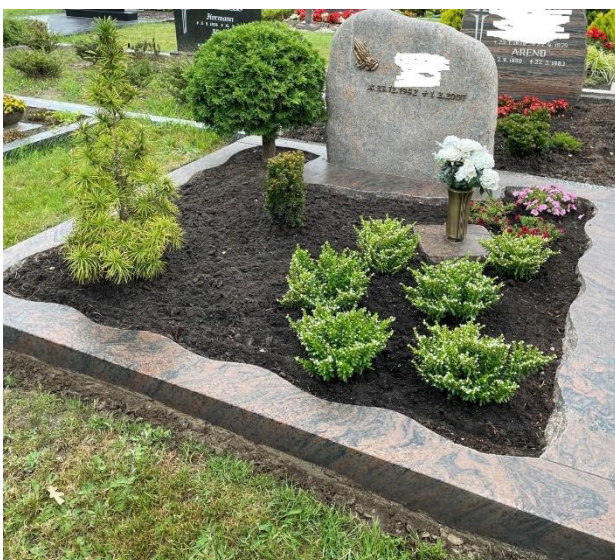
2. Wahlgrabstätte:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten vereinbart wird. Auch hier handelt es sich um Grabstätten mit Umrandung und Grabstein, die gepflegt werden müssen. Die Nutzungszeit kann beliebig verlängert werden. Es werden in der Regel Einzelwahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten und in Ausnahmefällen mehrere Wahlgrabstätten bereitgestellt. In jedes Wahlgrab können bis zu zwei Urnen zusätzlich bestattet werden.

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten beträgt für diese Form 104,- € für die Dauer von 30 Jahren, für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte 3,50 €. Bei Beisetzung von Urnen in diesen Grabstätten kommen diese Gebühren nochmal zum Tragen.

Vorteil für diese Bestattungsform ist die Selbstbestimmung der Lage der Grabstätten, und die Nutzungszeit kann über die Ruhezeit verlängert werden. Außerdem kann diese Grabstätte gemäß der geltenden Friedhofsordnung selbst gestaltet werden. Dies kann aber auch ein Nachteil sein, da die Angehörigen für lange Zeit mit der Pflege belastet werden.

Beispielfoto:



3. Grabstätten auf dem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengräber):

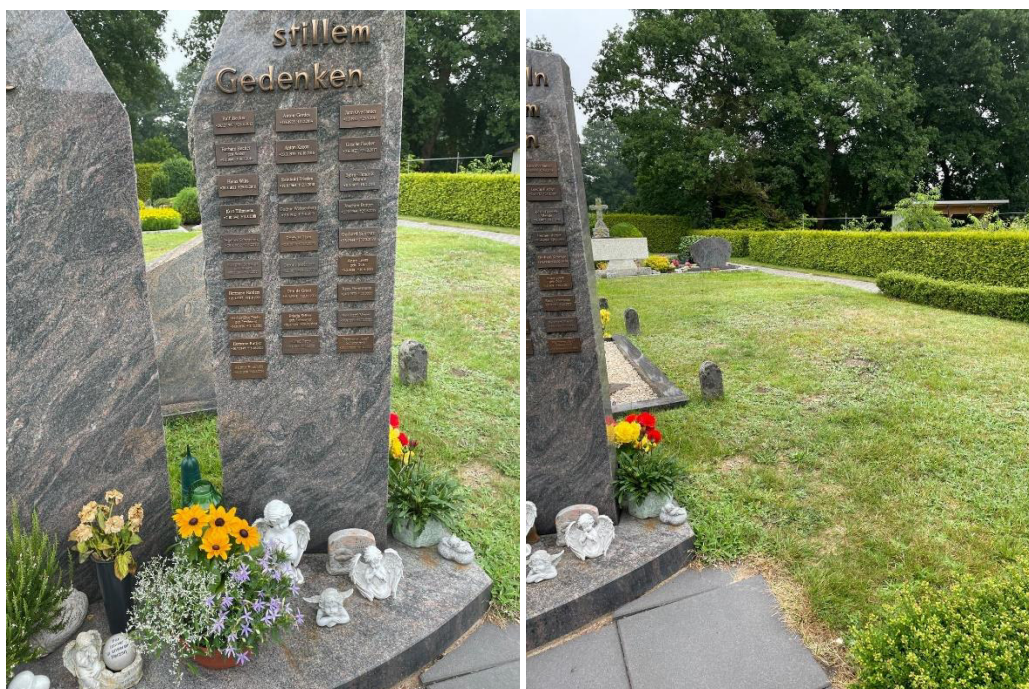
Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Bereiche für die Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Friedhofsverwaltung allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes sowie die Erstellung und Gestaltung eines Gemeinschaftsdenkmals. Auf dem Gemeinschaftsdenkmal können Gedenkschilder für die auf dem Grabfeld bestatteten Personen mit deren Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. An der Stele (Gemeinschaftsdenkmal) -und nur dort-, kann dann Blumenschmuck abgelegt werden (s. Beispielfotos).

Die Gebühr für die Grabstätte/Sarg für 30 Jahre inklusive des Herrichtens der Grabstätte, der Unterhaltung, der Pflege, der Gedenkplakette und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, beträgt 1.100,00 €.

Die Gebühr für die Grabstätte/Urne für 30 Jahre inklusive des Herrichtens der Grabstätte, der Unterhaltung, der Pflege, der Gedenkplakette und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre beträgt 550,00 €.

Ein Vorteil dieser Bestattungsform ist, dass diese Gräber nicht gepflegt werden müssen, da der Baubetriebshof der Samtgemeinde Hesel diese Rasengräber mäht. Ein Nachteil ist, dass nicht erkennbar ist, wo sich das Grab befindet.

Beispielfotos:



Neu:

Pflegefreie Sarg- und Urnengräber:

Pflegefreie Gräber sind Gräber ohne gärtnerische Gestaltung und Einfassung, als Grabdenkmal können einheitliche Abdeckplatten mit einer Größe von 30cm x 40cm verwendet werden, die ebenerdig eingelassen werden. Die Graboberfläche besteht aus Rasen, der durch den Baubetriebshof gemäht wird.

Der Vorteil hierbei besteht darin, dass die Nutzungsberechtigten sich die Lage aussuchen können, im Prinzip wie ein Wahlgrab, und auch daneben liegende Flächen als Grab mit reserviert werden können. Es ist keine Pflege durch die Nutzungsberechtigten nötig, dies übernimmt der Baubetriebshof der Samtgemeinde Hesel. Bei einer Belegung zeigt die dann eingelassene Grabplatte an, dass sich dort ein Grab befindet. Ein Nachteil wäre, dass dort kein Blumenschmuck abgelegt werden darf, wie bei den Rasengräbern.

Die Kosten beziffern sich auf ca. 800,- € für die Grabplatte (Angebot von junge steindesign mit Montage und Beschriftung) und 258,65 € Friedhofsunterhaltungsgebühren inklusive einer 2 %gen Kostensteigerung für die Vorauszahlung über 30 Jahre. Die Kosten für den Pflegeaufwand müssten noch beziffert werden und werden dann noch zugerechnet. Wobei zu beachten ist, dass die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hesel nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten angepasst werden muss, da sich z.B. die Friedhofsunterhaltungsgebühren nicht auf dem neuesten Stand befinden. Dies gilt für **alle** Gebühren der Friedhöfe.

Beispielfoto Vorschlag Grabplatte:

